



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 27.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 27.10.2023
Meldungsnummer: UP04-0000004928

Publizierende Stelle
Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG, Wolframplatz 21, 8045 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG

Betroffene Organisation:
Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG
CHE-105.952.581
Wolframplatz 21
8045 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:
31.05.2023, 17:15 Uhr, ARENA Cinemas AG
Kalanderplatz 8
Sihlcity
8045 Zürich

Einladungstext/Traktanden:
Sehr geehrte Aktienbesitzende

Der Verwaltungsrat der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG freut sich, Sie zur ordentlichen Generalversammlung 2023 einzuladen.

Die Einladung mit den Traktanden, Anträgen sowie weiteren Informationen zur beantragten Fusion zwischen der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG und der Luftseilbahn Adliswil-Felsenegg LAF AG sowie der damit verbundenen Statutenänderung können Sie den beigefügten Unterlagen entnehmen.

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG

Datum	Mittwoch, 31. Mai 2023, 17.15 Uhr (Türöffnung 16.15 Uhr)
Ort	Arena Cinemas Sihlcity, Kalanderplatz 8, 8045 Zürich
Anreise	Anreise mit dem öV: Zürich Saalsporthalle. Anreise mit dem Auto: es steht ein kostenpflichtiges Parkhaus zur Verfügung.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung

1. **Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2022**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2022, im Einzelnen die Jahresrechnung per 31.12.2022 und den Jahresbericht, zu genehmigen.

2. **Verwendung des Bilanzergebnisses**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust per 31.12.2022 in der Höhe von CHF 1'844'355 wie folgt zu verwenden:

	CHF
Entnahme Reserve Infrastruktur nach Art. 67 EBG	-2'921'486
Entnahme Reserve Regionaler Personenverkehr (RPV) nach Art. 36 PBG	-2'259'831
Zuweisung gebundene Spezialreserve	4'076'278
Zuweisung freie Spezialreserve	359'044
Verlustvortrag Ortsverkehr 2021	-1'098'359
Vortrag auf neue Rechnung	0
	-1'844'355

Die Verbuchung der Reserven ist im Anhang zur Jahresrechnung 2022 beschrieben.

3. **Entlastung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

4. Fusion mit der LAF (Zerlegung der Aktien, Fusion, Kapitalerhöhung)

Der Verwaltungsrat beantragt, die Fusion zwischen der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG als übernehmende Gesellschaft und der Luftseilbahn Adliswil-Felsenegg LAF AG als übertragende Gesellschaft nach Massgabe des Fusionsvertrags vom 22./23.3.2023 zu genehmigen. Im Rahmen dieser Fusion beantragt der Verwaltungsrat, die Aktien der Gesellschaft in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen sowie eine Kapitalerhöhung (durch Einbringen der Aktien der Luftseilbahn Adliswil-Felsenegg LAF AG) durchzuführen, damit das Umtauschverhältnis fair und angemessen ist. Der Verwaltungsrat beantragt somit, die Fusion zwischen der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG als übernehmende Gesellschaft und der Luftseilbahn Adliswil-Felsenegg LAF AG als übertragende Gesellschaft inkl. der Zerlegung der Aktien und der Kapitalerhöhung zu genehmigen.

5. Generelle Statutenrevision

Der Verwaltungsrat beantragt, anlässlich des neuen Aktienrechts, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, und im Zuge der unter Traktandum 4 erwähnten Fusion, die Statuten einer generellen Revision zu unterziehen. Das neue Aktienrecht sieht eine Verbesserung der Corporate Governance inklusive Stärkung der Aktionärsrechte, die Modernisierung der Generalversammlung sowie die Flexibilisierung der Kapitalvorschriften vor.

Die neuen Statuten berücksichtigen daher insbesondere rechtliche Neuerungen und es werden Anpassungen an Best Practice sowie rein formale Änderungen vorgenommen. Ferner wird insbesondere auf die Artikel 11 (neu Kap. 5.7), 12 (neu Kap. 5.8), 16 (neu Kap. 6.4), 17 (neu Kap. 6.6) und 18 (neu Kap. 7) der neuen Statuten verwiesen.

Der Verwaltungsrat beantragt, die neuen Statuten zu genehmigen.

6. Wahlen

Der Verwaltungsrat beantragt, Manuela Hutter, Leiterin Finanzen & Services der Schweizerischen Südostbahn AG, und Marco Luggen, Leiter Seilbahnen und Wintersport der Jungfraubahnen, für die Amtsdauer von drei Jahren (2023–2026) als Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen.

7. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, für das Geschäftsjahr 2023 als Revisionsstelle wieder zu wählen.

8. Verschiedenes

Im Anschluss an den statutarischen Teil der Generalversammlung hält Julien Esch von der Firma Losinger-Marazzi ein Referat zum Greencity Areal.

Der Verwaltungsrat freut sich, die Aktienbesitzenden im Anschluss an die Generalversammlung zu einem Apéro einzuladen.

Zürich, 27. April 2023

Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG
Für den Verwaltungsrat:
Andrea Felix, Präsidentin

Organisatorische Hinweise

1. Anmeldung

Aktienbesitzende, die persönlich an der Generalversammlung teilnehmen möchten, sind gebeten, sich **bis spätestens 22. Mai 2023** mittels Anmeldeformular anzumelden. Allen registrierten Aktienbesitzenden werden die Anmeldeunterlagen per Post zugeschickt. Der Anmeldeformular kann auch auf der Website (siehe Punkt 3) abgerufen werden. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie das Zutritts- und Stimmformular.

2. Nicht registrierte Aktienbesitzende

Nur registrierte Aktienbesitzende dürfen an der GV teilnehmen. Im Aktienregister der SZU eingetragene Aktienbesitzende müssen keinen Aktienbesitznachweis mehr erbringen.

Aktienbesitzende, die sich noch nicht in das Aktienbuch haben eintragen lassen und ihr Stimmrecht an der Generalversammlung vom 31. Mai 2023 ausüben möchten, werden gebeten, gemäss der publizierten Information auf der Website der SZU (www.szu.ch/aktienbesitz) betreffend Umtausch der Inhaberaktien vorzugehen und ihre Inhaberaktien mit dem Gesuch um Eintragung im Aktienbuch bis spätestens am 23. Mai 2023 bei der Gesellschaft einzureichen. Stimmberechtigt sind die bis am 23. Mai 2023 im Aktienbuch eingetragenen Aktienbesitzenden. Vom 24. Mai 2023 bis und mit 30. Juni 2023 ruht das Aktienbuch. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon +41 44 206 45 11 oder auf der Website der SZU (www.szu.ch/aktienbesitz).

3. Unterlagen

Geschäftsbericht und Finanzbericht

Der Geschäftsbericht 2022 (inkl. Finanzbericht 2022 und Revisionsbericht) kann ab sofort auf der Website der SZU (www.szu.ch/aktienbesitz) abgerufen oder unter info@szu.ch oder Telefon +41 44 206 45 11 angefordert werden. Diese Unterlagen sind auch am Sitz der SZU und im ZVV-Contact Kundencenter in Adliswil erhältlich.

Das Protokoll der letzten Generalversammlung kann am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Neue Statuten

Die neuen Statuten können ab sofort auf der Website der SZU (www.szu.ch/aktienbesitz) abgerufen oder unter info@szu.ch oder Telefon +41 44 206 45 11 angefordert werden. Diese Unterlagen sind auch am Sitz der SZU und im ZVV-Contact-Kundencenter in Adliswil erhältlich.

Der detaillierte Wortlaut der vom Verwaltungsrat beantragten neuen Statuten finden Sie zudem im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28. April 2023 (www.shab.ch).

Unterlagen zur Fusion SZU mit der LAF

Die folgenden Dokumente werden vom 14. April bis am 17. Mai 2023 am Sitz der LAF, Adliswil, Zelgstrasse 80, 8134 Adliswil, und vom 28. April bis am 31. Mai 2023 am Sitz der SZU, Zürich, Wolframplatz 21, 8045 Zürich, zur Einsicht der Aktienbesitzenden aufgelegt:

- Fusionsvertrag vom 22./23.3.2023,
- Fusionsbericht,
- Prüfungsbericht der KPMG AG,
- Jahresrechnungen und Jahresberichte der Geschäftsjahre 2022, 2021 und 2020.

Statuten

der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG mit Sitz in Zürich

Inhaltsverzeichnis

1	Firma, Sitz und Dauer	2
1.1	Firma, Sitz und Dauer	2
2	Zweck der Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Beteiligungen.....	2
2.1	Zweck	2
2.2	Zweigniederlassungen, Beteiligungen.....	3
3	Aktienkapital und Aktien	3
3.1	Aktienkapital / Aktienart	3
3.2	Aktienzertifikate/Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien	3
3.3	Aktienbuch.....	3
4	Organe der Gesellschaft	4
4.1	Organe	4
5	Die Generalversammlung	4
5.1	Ordentliche Generalversammlung.....	4
5.2	Ausserordentliche Generalversammlung.....	4
5.3	Einberufung / Zuständigkeit.....	4
5.4	Form und Inhalt der Einberufung.....	4
5.5	Durchführung	4
5.6	Stimmrecht	5
5.7	Tagungsort	5
5.8	Virtuelle Generalversammlung	5
5.9	Befugnisse	5
5.10	Beschlüsse	6
5.11	Abstimmungsart.....	6
5.12	Stimmgleichheit.....	6
6	Verwaltungsrat	6
6.1	Mitglieder.....	6
6.2	Amtsdauer, Ersatzwahlen.....	7
6.3	Aufgaben.....	7
6.4	Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben	7
6.5	Organisation.....	7
6.6	Tätigkeiten ausserhalb der Gesellschaft.....	7
7	Die Revisionsstelle	8
7.1	Zusammensetzung	8
8	Jahresrechnung, Gewinnverwendung	8

8.1	Geschäftsjahr	8
8.2	Rechnungslegung	8
8.3	Gewinnverwendung	8
9	Auflösung, Liquidation, Fusion	9
9.1	Auflösung, Liquidation, Fusion	9
9.2	Liquidatoren, Verwertung	9
9.3	Liquidationsüberschuss	9
10	Bekanntmachungen	9
10.1	Bekanntmachungen	9
11	Schlussbestimmungen	9
11.1	Inkrafttreten	9

1 Firma, Sitz und Dauer

1.1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG

- im folgenden Gesellschaft genannt

besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

2 Zweck der Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Beteiligungen

2.1 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzessionen den Bau und Betrieb der Luftseilbahn von Adliswil nach Felsenegg (Stallikon) sowie der Eisenbahnlinien von Zürich Hauptbahnhof und Zürich Wiedikon SBB über Zürich Giesshübel nach Sihlbrugg SBB sowie von Zürich Hauptbahnhof nach dem Uetliberg. Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer anderen Unternehmung übertragen.

Die Gesellschaft kann ferner alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten und veräussern.

2.2 Zweigniederlassungen, Beteiligungen

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

3 Aktienkapital und Aktien

3.1 Aktienkapital / Aktienart

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10'003'800.- und ist eingeteilt in 200'076 Namenaktien zu je CHF 50.- nominell. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

3.2 Aktienzertifikate / Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung der Aktienbesitzenden bedarf.

3.3 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer:innen und Nutzniesser:innen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger:in sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.

Die Eintragungen im Aktienbuch können nach Anhörung der betroffenen aktienbesitzenden Person auf Beschluss des Verwaltungsrates gestrichen werden, wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Die betroffene aktienbesitzende Person muss über die Streichung sofort informiert werden.

Wechselt ein:e Namenaktionär:in den Wohnort, so hat er:sie der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis die Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung erhalten hat, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine:ihre im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Personen melden, für die letztendlich gehandelt wird (wirtschaftlich berechnigte Personen). Die aktienbesitzende Person muss der Gesellschaft innert Monatsfrist jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen melden.

4 Organe der Gesellschaft

4.1 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

5 Die Generalversammlung

5.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

5.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere

- a) auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates;
- b) auf Begehren der Revisionsstelle;
- c) wenn es von einem:r oder mehreren Aktienbesitzenden, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird;
- d) wenn es Gesetz und Statuten vorsehen.

5.3 Einberufung / Zuständigkeit

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle, die Liquidator:innen oder die Vertreter:innen der Anleihegläubiger.

5.4 Form und Inhalt der Einberufung

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige auf die in Art. 20 für Mitteilungen an die Aktienbesitzenden vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen. Im Aktienbuch eingetragene Aktienbesitzende können überdies schriftlich orientiert werden.

5.5 Durchführung

Der:die Präsident:in des Verwaltungsrates, bei dessen:deren Verhinderung der:die Vizepräsident:in oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz.

Der:die Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler:innen und eine:n Protokollführer:in, die nicht Aktienbesitzende zu sein brauchen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem:r Vorsitzenden und dem:r Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

5.6 Stimmrecht

In der Generalversammlung üben die Aktienbesitzenden ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.

5.7 Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keine aktienbesitzende Person die Ausübung seiner:ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer:innen müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktienbesitzende, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

5.8 Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung einer unabhängigen, das Stimmrecht ververtretenden Person wird verzichtet.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

- a) die Identität der Teilnehmenden feststeht;
- b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) alle Teilnehmende Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können;
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

5.9 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktienbesitzenden.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

5.10 Beschlüsse

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktienbesitzenden erforderlich ist;
- c) Einführung von Stimmrechtsaktien;
- d) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- e) Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
- f) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
- g) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- h) Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- i) Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) Einführung des Stichentscheids des:r Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- m) Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- n) Verzicht auf die Bezeichnung einer unabhängigen, das Stimmrecht vertretenden Person für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
- o) Auflösung der Gesellschaft.

5.11 Abstimmungsart

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht von dem:r Vorsitzenden oder mindestens einem Viertel der vertretenen Aktienstimmen das geheime Verfahren verlangt wird.

5.12 Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit hat der:die Vorsitzende den Stichentscheid.

6 Verwaltungsrat

6.1 Mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Gemeinden Adliswil, Horgen, Langnau am Albis und Thalwil können gemeinsam eine:n Vertreter:in in den Verwaltungsrat delegieren. Die Stadt Zürich und die Gemeinde Uitikon sind je zur Abordnung eines:r Vertreters:in in den Verwaltungsrat berechtigt.

Der:die Präsident:in und die nicht durch die Gemeinden abgeordneten weiteren Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Verwaltungsratsmandate sind persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören.

6.2 Amtsdauer, Ersatzwahlen

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer der Gemeindevertreter:innen. Die Wiederwahl ist möglich, sofern das 70. Altersjahr im Zeitpunkt der Wiederwahl nicht überschritten ist. Für während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können an der nächsten Generalversammlung Nachfolger:innen für den Rest der Amtsdauer gewählt werden.

6.3 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

6.4 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h) Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

6.5 Organisation

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

6.6 Tätigkeiten ausserhalb der Gesellschaft

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bis zu fünfzehn Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von anderen Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft innehaben, die zum Eintrag ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind, jedoch nicht mehr als fünf Mandate bei börsenkotierten Rechtseinheiten.

Werden Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein- und desselben Konzerns ausgeübt, so werden diese gesamthaft als ein Mandat gezählt.

Die Übernahme von Mandaten darf die Wahrnehmung der Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

7 Die Revisionsstelle

7.1 Zusammensetzung

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Geschäftsjahrs gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

8 Jahresrechnung, Gewinnverwendung

8.1 Geschäftsjahr

Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

8.2 Rechnungslegung

Die Jahresrechnung wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von konzessionierten oder subventionierten Transportunternehmungen sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

8.3 Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen (insbesondere Art. 671 ff. OR, Eisenbahngesetz, Personenbeförderungsgesetz und dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr des Kantons Zürich). Der restliche Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen nach freiem Ermessen verwenden kann.

9 Auflösung, Liquidation, Fusion

9.1 Auflösung, Liquidation, Fusion

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation oder Fusion mit einer anderen Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung.

9.2 Liquidatoren, Verwertung

Unter Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei die Aktiven freihändig veräussern.

9.3 Liquidationsüberschuss

Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlös ist für die Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nennwert zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss fällt an Bund, Kanton Zürich und an die beteiligten Gemeinden, entsprechend ihrem Anteil an den à fonds perdu erbrachten Leistungen, oder ist für die Erfüllung einer öffentlichen Verkehrsaufgabe zu verwenden.

10 Bekanntmachungen

10.1 Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktienbesitzenden erfolgen soweit gesetzlich vorgeschrieben per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und im Übrigen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Juni 2020.

Angenommen durch die ordentliche Generalversammlung der Aktienbesitzenden vom 31. Mai 2023.

Zürich, 31. Mai 2023

Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG

Die Präsidentin des
Verwaltungsrats

Die Sekretärin des
Verwaltungsrats

Andrea Felix

Karin Huber

Statuten

der

Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG

mit Sitz in Zürich

Präambel ~~Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen stehen, unbeschleun um ihre männliche Bezeichnung, beiden Geschlechtern offen.~~

I. Firma, Sitz und Dauer

Art. 1

Firma

Unter der Firma

Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG

- im folgenden Gesellschaft genannt

Sitz

besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Zweck der Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Beteiligungen

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzessionen den Bau und Betrieb der Luftseilbahn von Adliswil nach Felsenegg (Stallikon) sowie der Eisenbahnlinien von Zürich Hauptbahnhof und Zürich Wiedikon SBB über Zürich Giesshübel nach Sihlbrugg SBB sowie von Zürich Hauptbahnhof nach dem Uetliberg. Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer andern Unternehmung übertragen. Die Gesellschaft kann ferner alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten und veräussern.

Zweigniederlassungen, Beteiligungen

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

III. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital / Aktienart

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF ~~10'003'800~~~~9'723'800~~.-- und ist eingeteilt in ~~200'076~~~~97'238~~ Namenaktien zu je CHF ~~50~~~~100~~.-- nominell. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

~~Aktientitel~~Aktien zertifikate / Zerlegung und Zusammen- legung von Aktien

~~Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.~~

~~Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung der Aktienbesitzenden bedarf.~~

~~Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien umgetauscht werden können.~~

Aktienbuch

Art. 4

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer:innen und Nutzniesser:innen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger:in sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.

Die Eintragungen im Aktienbuch können nach Anhörung desr betroffenen ~~a~~Aktienbesitzenden Personen~~är~~s auf Beschluss des Verwaltungsrates gestrichen werden, wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. ~~Die~~ ~~Der~~ betroffene Aktienbesitzende Person~~en~~är muss über die Streichung sofort informiert werden.

Wechselt ein:e Namenaktionär:in den Wohnort, so hat er:sie der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis die Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung erhalten hat, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine:ihre im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Personen melden, für die ~~er~~ letztendlich gehandelt wird (wirtschaftlich berechnigte Personen). ~~Die~~ aktienbesitzende Person~~er~~Aktionär muss der Gesellschaft innert innert Monatsfrist jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen melden.

IV. Organe der Gesellschaft

Art. 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:
a) die Generalversammlung
b) der Verwaltungsrat

c) die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 6

Arten der Generalversammlung
- ordentliche

- ordentliche Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

- ausserordentliche

- ausserordentliche Generalversammlung
Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere

- a) auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates;
- b) auf Begehren der Revisionsstelle;
- c) wenn es von einem r oder mehreren Aktionärbesitzendenen, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird;
- d) wenn es Gesetz und Statuten vorsehen.

Art. 7

Einberufung / Zuständigkeit

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle, die Liquidator innenen oder die Vertreter innen der Anleihensgläubiger.

Art. 8

Form und Inhalt der Einberufung

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige auf die in Art. 20 für Mitteilungen an die Aktienbesitzendenenäre vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen. Im Aktienbuch eingetragene Aktienbesitzendeenäre können überdies schriftlich orientiert werden.

Art. 9

Durchführung

Der die Präsident in des Verwaltungsrates, bei dessen deren Verhinderung der die Vizepräsident in oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz.

Der die Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler innen und eine n Protokollführer in, die nicht Aktienbesitzendeenäre zu sein brauchen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem:rm Vorsitzenden und dem:rvom Protokollführer in zu unterzeichnen ist.

Art. 10

Stimmrecht

In der Generalversammlung üben die Aktienbesitzendenenäre ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.

Art. 11

Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keine aktienbesitzende Person die Ausübung seiner:ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer:innen müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktienbesitzende, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 12

**virtuelle
Generalversamm-
lung**

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung einer unabhängigen, das Stimmrecht vertretenden Person wird verzichtet.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

- a) die Identität der Teilnehmenden feststeht;
- b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können;
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 1311

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktienbesitzenden. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:Die Generalversammlung beschliesst über:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- a) Genehmigung des ihr vom Verwaltungsrat vorgelegten Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung, (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und Lagebericht inklusive Revisionsbericht und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses;
- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b)
- e) Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von Obligationen–Anleihen;
- d) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft;
- e) Veräusserung des Bahnnetzes oder von Teilen desselben;
- f) Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;

- g) ~~Wahl der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates;~~
- h) ~~Wahl der Revisionsstelle;~~
- h) ~~i~~ Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. ~~1412~~

Beschlüsse

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen~~unter Vorbehalt von Absatz 2~~, mit der ~~absoluten~~-Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~-Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktienbesitzenden~~erforderlich ist~~;
- c) ~~b~~ Einführung von Stimmrechtsaktien;
-)}
e) ~~d~~ Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
-)}
e) Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands~~Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung~~;
- e) ~~f~~ Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung~~zwecks Sachübernahme~~ und Gewährung von besonderen Vorteilen;
-)}
g) ~~f~~ Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
-)}
h) Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- i) Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) Einführung des Stichentscheids des/r Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
-)}
l) ~~g~~ Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
-)}
m) Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- n) Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen, das Stimmrecht vertretenden Person für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
- o) Auflösung der Gesellschaft.
- h)

Abstimmungsart

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht von ~~dem/rm~~ Vorsitzenden oder mindestens einem Viertel der vertretenen Aktienstimmen das geheime Verfahren verlangt wird.

Stimmen-gleichheit

~~Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.~~ Bei Stimmgleichheit hat ~~der/die~~ Vorsitzende den Stichentscheid.

B) Verwaltungsrat

Art. ~~1513~~

Mitglieder Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Gemeinden Adliswil, Horgen, Langnau [am Albis](#) und Thalwil können gemeinsam einen Vertreter:in in den Verwaltungsrat delegieren. Die Stadt Zürich und die Gemeinde Uitikon sind je zur Abordnung eines:r Vertreters:in in den Verwaltungsrat berechtigt.

Der:die Präsident:in und die nicht durch die Gemeinden abgeordneten weiteren Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Verwaltungsratsmandate sind persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Amtsdauer, Ersatzwahlen Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer der Gemeindevertreter:innen. Die Wiederwahl ist möglich, sofern das 70. Altersjahr im Zeitpunkt der Wiederwahl nicht überschritten ist. Für während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können an der nächsten Generalversammlung Nachfolger:innen für den Rest der Amtsdauer gewählt werden.

[Art. 1614](#)

Aufgaben Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) ~~Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; Genehmigung des jährlichen Voranschlages der Anlagen- und Erfolgsrechnung;~~
- e) ~~Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;~~
- f) ~~Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; Wahl seines Vizepräsidenten und des Direktors sowie Erteilung und Festsetzung der Art der Unterschriftenberechtigung;~~
- g) ~~Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;~~
- h) ~~Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen, Verkehrsverbänden usw.;~~
- gi) ~~Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die~~ Benachrichtigung des Richters-Gerichts im Falle der Überschuldung.;
- h) Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

[Art. 1715](#)

Organisation Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen. ~~Der Verwaltungsrat kann die Beschlüsse unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung von Art. 12 und 12 fassen.~~

**Tätigkeiten
ausserhalb der
Gesellschaft**

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bis zu fünfzehn Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von anderen Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft innehaben, die zum Eintrag ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind, jedoch nicht mehr als fünf Mandate bei börsenkotierten Rechtseinheiten.

Werden Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein- und desselben Konzerns ausgeübt, so werden diese gesamthaft als ein Mandat gezählt.

Die Übernahme von Mandaten darf die Wahrnehmung der Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

C) Die Revisionsstelle

Art. 1816

**Zusammen-
setzung**

Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Geschäftsjahrs gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Sie stellt fest, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen entspricht. Ferner hat sie in ihrem Bericht festzustellen, ob die Rechnung durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigt und welche Vorbehalte von ihr angebracht worden sind. Schliesslich hat sie zu der vom Verwaltungsrat beantragten Verwendung des Bilanzergebnisses Stellung zu nehmen. Im übrigen richten sich ihre Pflichten nach Art. 728a ff. OR.

Ohne Vorlage des Revisionsberichtes kann die Generalversammlung nicht über die Jahresrechnung Beschluss fassen.

Die Revisionsstelle ist an der ordentlichen Generalversammlung vertreten. Die Generalversammlung kann jedoch durch einstimmigen Beschluss darauf verzichten.

V. Jahresrechnung, Gewinnverwendung

Art. ~~1917~~

Geschäftsjahr Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Rechnungslegung Die Jahresrechnung wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von konzessionierten oder subventionierten Transportunternehmungen sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. ~~2018~~

Gewinnverwendung Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen (insbesondere OR-Art. 671 ff. OR, Eisenbahngesetz, Personenbeförderungsgesetz und dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr des Kantons Zürich). Der restliche Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR sowie die Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung) nach freiem Ermessen verwenden kann. Ein Bilanzergebnis der Gesellschaft wird, nach Deckung sämtlicher Aufwendungen mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen, wie folgt verwendet:

- a) ~~Speisung von Spezialreserven nach Beschluss der Generalversammlung;~~
- b) ~~Zuweisung von fünf Prozent des Jahresgewinnes in die gesetzliche Reserve, bis diese die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;~~
- c) ~~Verbleibender Betrag zur Verfügung der Generalversammlung unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 197 Abs. 2 der Statuten.~~

VI. Auflösung, Liquidation, Fusion

Art. ~~2149~~

Auflösung, Liquidation, Fusion Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation oder Fusion mit einer andern Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung.

Liquidatoren, Verwertung Unter Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei die Aktiven freihändig veräussern.

Liquidationsüberschuss Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlös ist für die Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nennwert zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss fällt an Bund, Kanton Zürich und an die beteiligten Gemeinden, entsprechend ihrem Anteil an den à fonds perdu erbrachten Leistungen, oder ist für die Erfüllung einer öffentlichen Verkehrsaufgabe zu verwenden.

VII. Bekanntmachungen

Art. ~~2220~~

**Bekannt-
machungen**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die [Aktienbesitzenden](#) erfolgen soweit gesetzlich vorgeschrieben per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und im Übrigen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. ~~23~~~~21~~

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom ~~17. Juni 2020~~~~6. Juni 2018~~.

Angenommen durch die ordentliche Generalversammlung der [Aktienbesitzenden](#) vom ~~31. Mai 2023~~~~17. Juni 2020~~. ~~Art. 16 Abs. 4 tritt betreffend die Amtsdauer der Revisionsstelle auf den Zeitpunkt der Wahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022 in Kraft.~~

Zürich, den ~~31. Mai 2023~~~~17. Juni 2020~~

Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG

~~Andrea Felix~~~~Harald Huber~~
Präsidentin des
Verwaltungsrates

~~Karin Huber~~~~Adri Serena Ferro~~
Sekretärin des
Verwaltungsrates